

(3) Die von den volkseigenen Gütern aufgestellten Pläne bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium der Finanzen.

§ 8

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Ministerium der Finanzen erlassen gemeinsame Weisungen über die Planungsmethodik.

Berlin, den 11. März 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder
Minister

Ministerium der Finanzen

I. V. : Rumpf
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953.

Vom 11. März 1953

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 5. Februar 1953 über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 257) wird bestimmt:

Zu § 11 des Gesetzes

§ 1

Einsparungen im Sinne des § 11 sind:

- a) Einsparung sächlicher und persönlicher Verwaltungskosten der Sachkontenklasse 5,
- b) Einsparung von Umlaufmitteln durch Erhöhung der Umlaufgeschwindigkeit des Umlaufmittelfonds in den Betrieben der volkseigenen örtlichen Wirtschaft,
- c) Erfüllung des Planes der Entrümmung durch die freiwillige Hilfe der Bevölkerung,
- d) Einsparung bei den im Plan der Werterhaltung vorgesehenen Hauptinstandsetzungen durch die freiwillige Mithilfe der Bevölkerung.

§ 2

Über die Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen entscheiden für den Haushalt der Republik die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, für die Haushalte der Bezirke, Kreise und Gemeinden die jeweils zuständige Volksvertretung. Diese können die Entscheidungsbefugnis auf die zuständigen Räte ganz oder teilweise übertragen.

§ 3

Den Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Verwendung der Mehreinnahmen und echten Einsparungen nach § 11 des Gesetzes bestimmt die jeweilige Volksvertretung in eigener Verantwortung. Der Beschlußfassung muß eine sehr sorgfältige Beurteilung der gesamten Einnahmen und Ausgaben bis Ende des Jahres zugrunde liegen, um sicherzustellen, daß der geplante Sollüberschuß erreicht und die geplanten Aufgaben durchgeführt werden.

Berlin, den 11. März 1953

Ministerium der Finanzen

I. V. : Rumpf
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953

Vom 11. März 1953

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 5. Februar 1953 über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 257) wird bestimmt:

§ 1

Zu § 4 des Gesetzes:

(1) Die Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie, die ab 1. Januar 1953 das neue Rechnungswesen anwenden, haben die entsprechend dem Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953 bestätigten Finanzpläne so umzurechnen, daß sie eine Grundlage für die Abrechnung nach dem neuen Rechnungswesen darstellen.

(2) Die Umrechnung der Finanzpläne darf mißt zu Veränderungen in den Beziehungen der volkseigenen Betriebe zum Staatshaushalt führen. Deshalb bleiben bei der Abrechnung der nach dem neuen Rechnungswesen aufgestellten Finanzpläne die im Haushalt angesetzten Beträge verbindlich, soweit keine Preisänderungen entsprechend § 2 dieser Durchführungsbestimmung zu berücksichtigen sind.

§ 2

Durch die zum 1. Januar 1953 veränderten Preise für einige Grundstoffe ist es entsprechend den gegebenen Abweisungen notwendig, daß die betroffenen Betriebe ihre auf Grund des Haushaltsgesetzes bestätigten Finanzpläne umrechnen. Der umgerechnete Plan jeder Hauptverwaltung ist durch das zuständige Ministerium bzw. Staatssekretariat erst nach Genehmigung des Ministeriums der Finanzen zu bestätigen.

Für die Abrechnung des Planjahres 1953 gilt der umgerechnete bestätigte Plan-

§ 3

(1) Für die Finanzierung der volkseigenen Maschinen-Traktoren-Stationen gilt die Verordnung über die Finanzierung der volkseigenen Maschinen-Traktoren-Stationen vom 5. März 1953 (GBl. S. 419).

(2) Nachdem die Bezirksverwaltungen der MTS durch Beschluß des Ministerrates vom 19. Februar 1953 in die Räte der Bezirke eingegliedert wurden, gelten für die Einnahmen der MTS die nachfolgenden Bestimmungen:

A. Einnahmen für Lieferungen und Leistungen im Jahre 1953:

- a) Die Einnahmen der MTS für Lieferungen und Leistungen im Jahre 1953 sind Einnahmen der Abteilung Verwaltung der MTS beim Rat des Bezirkes.
- b) Die MTS führen ihre Einnahmen an das bei der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank eingerichtete Einnahmenkonto ab.
- c) Die MTS überweisen die Einnahmen am 5., 15. und 25. jeden Monats an den Rat des Bezirkes, Abteilung Verwaltung der MTS (Finanzierungskonto Einnahme).
- d) Die Abteilung Verwaltung der MTS des Rates des Bezirkes überweist die im Haushalt der Kreise geplanten Anteile in monatlichen Raten auf das Haushaltskonto der Abteilung Landwirtschaft der Räte der Kreise.